

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 20.01.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Ostseebad Laboe erlassen:

§ 1

Name - Wappen - Flagge - Siegel

- (1) Die Gemeinde ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Rechten und Aufgaben; sie führt den Namen „ Ostseebad Laboe“.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Laboe führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Für die Wappenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:
„Das Wappen zeigt in Blau über silbernen Wellen im Schildfuß einen silbernen, rot bewehrten aufliegenden Schwan, links begleitet von einem gestürzten (d.h. mit den Haken nach oben gekehrten) goldenen Anker.“
- (4) Für die Flaggenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:
„Die Flagge zeigt inmitten eines weißen, oben und unten von je einem schmalen blauen Streifen begrenzten Tuch, doch etwas zur Stange hin verschoben, das Wappen der Gemeinde Laboe.“
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "GEMEINDE OSTSEEBAD LABOE – KREIS PLÖN", sowie die jeweilige Ordnungsziffer.
- (6) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist nach Bedarf, mindestens einmal im Vierteljahr, einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist für die Gemeindevertretung beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter widerspricht.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher setzt die Tagesordnung nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fest, sie ist in der Ladung aufzunehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen.

§ 3

Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Sie oder er vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte 2 Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von fünf Monaten durchzuführen.“

§ 4

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie oder er ist nicht Mitglied der Gemeindevertretung. Sie oder er wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte 3 Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretenden in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 5

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 Gemeindeordnung durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsge-

genständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht. In Ausschusssitzungen finden keine Einwohnerfragestunden statt.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Probstei kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 7

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet

a) Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und höchstens 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

1. Vorbereitung von Grundsätzen für das Personalwesen,
2. Vorbereitung von grundsätzlichen Organisationsangelegenheiten,
3. Angelegenheiten des Finanz-/Haushalts-/Wirtschafts- und Steuerwesens einschließlich kommunaler Abgaben,
4. Grundstücksangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters fallen,
5. Controlling und Prüfung der Jahresrechnung,
6. Vorbereitung von Stellungnahmen der Gemeindevertretung zu überörtlichen Prüfungsberichten,
7. Management der gemeindlichen Liegenschaften

Selbständige Entscheidungen:

- Stundungen, die einen Zeitraum von 2 Jahren übersteigen.

b.) Bauausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und höchstens 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

1. Vorbereitung der Aufstellung, der Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und anderen baurechtlichen Satzungen,
2. Ausbau von gemeindeeigenen Straßen, Wegen und Plätzen,
3. Neubau und Sanierung von gemeindlichen Liegenschaften,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen,

Selbständige Entscheidungen:

- Beschlüsse zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), soweit nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen,
- Ausnahmen von der Veränderungssperre nach §14 Abs. 2 BauGB sowie über die Genehmigung nach Erhaltungssatzungen gem. § 173 BauGB,
- Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen.

c) Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und höchstens 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

1. Belange von Kindern und Jugendlichen,
2. Angelegenheiten von Senioren,
3. Schulwesen,
4. Erwachsenenbildung,
5. Sozialwesen,
6. Gesundheitswesen,
7. Kunst- Kultur- und Gemeinschaftswesen,
8. Büchereiwesen,
9. Förderung und Pflege des Sports.

d) Werkausschuss "Hafen, Tourismus und Schwimmhalle"

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und höchstens 5 Bürgerinnen und Bürger die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Hafen- und Tourismusangelegenheiten,
- Abwicklung der Meerwasserschwimmhalle,
- Management der Liegenschaften des Eigenbetriebes
- Bauhof.

e) -Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und höchstens 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

1. Maßnahmen des natürlichen und technischen Umweltschutzes,
2. Vorbereitung von Landschafts- und Grünordnungsplänen,
3. Mitwirkung bei umweltbedeutsamen Planungen und Entscheidungen der Gemeinde,
4. Energie,
5. Klima- und Küstenschutz,
6. Treibsel,
7. Emissions- und Immissionsschutzangelegenheiten,
8. Natur- und Landschaftspflege,
9. Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung,
10. Energetische Maßnahmen bei gemeindeeigenen Gebäuden,
11. Kleingartenwesen.

(2) Alle Ausschüsse tagen öffentlich, die Öffentlichkeit ist nach den Maßgaben des § 46 Absatz 8 GO auszuschließen.

(3) Die Gemeindevertretung wählt bis zu 6 Stellvertreterinnen und Stellvertreter pro Ausschuss und Fraktion für deren Ausschussmitglieder, wobei auch wählbare Bürgerinnen

und Bürger gewählt werden können. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder getrennt nach Fraktionen.

- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, von der Gemeindevertretung aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (6) Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung erhöhen.

§ 8 Beiräte

- (1) Die Gemeindevertretung kann sonstige Beiräte gemäß § 47 d GO einrichten.
- (2) Ein sonstiger Beirat gemäß § 47 d GO wird für Seniorinnen und Senioren und für Kinder- und Jugendliche durch gesonderte Satzung eingerichtet.

§ 9 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder Ausschüsse übertragen hat.

§ 10 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Zeitraum von 2 Jahren,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,-- € nicht überschreitet,
 5. Veräußerung, Tausch und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000,-- € nicht übersteigt,
 6. Zustimmungen zur Belastung von Erbbaugrundstücken bis zu einer Beleihungsgrenze von 70% des Beleihungswertes

7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 15.000,-- €,
 8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 15.000,-- €
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 12.000,-- € nicht übersteigt, und die Miet- bzw. Pachtdauer einen Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreitet.
 10. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 12.000,-- € nicht übersteigt, eine jährliche Preisanpassungsklausel beinhaltet und die Miet- bzw. Pachtdauer einen Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreitet.
 11. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von maximal 25.000,-- € pro Gesamtmaßnahme.
 13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 25.000,-- € nicht überschreitet,
 14. die Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.000,-- €.
 15. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB oder nach § 5 BauGB Maßnahmengesetz, soweit die Angelegenheit nicht von besonderer ortsplanerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist (z.B. erstmalige Befreiung von den Festsetzungen eines B-Planes gem. § 31 Abs. 2 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung bis zum Satzungsbeschluss o.ä.)
 16. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, soweit die Angelegenheiten nicht von besonderer gemeindlicher Bedeutung sind.
 17. die Abgabe einer Erklärung bzw. das Stellen eines Antrages nach § 68 Abs. 2 Ziffer 4 der Landesbauordnung.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Stellenplans die Personalentscheidungen für die Beschäftigten der Gemeinde.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung in jedem Quartal über die Umsetzung der Beschlüsse, deren Fortgang oder Gründe des Verzugs als Mitteilung an die Fraktionen bzw. etwaige fraktionslose Einzelvertreter*innen.

§ 11

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt im Sinne von § 16 a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (2) Die Unterrichtung kann in den Fällen, in denen die Gemeindevertretung entschieden hat, durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher und in Fällen, in denen ein Ausschuss endgültig entschieden hat, durch die oder den jeweiligen Ausschussvorsitzenden erfolgen. Die Unterrichtung ist in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorzunehmen.

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Einwohnerversammlungen können auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 40 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung; sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist; sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten.

Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragnehmer, sind die Verträge ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 € im Monat nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat nicht übersteigt.

§ 14 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,-- € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,-- € nicht übersteigt sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 15 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-probstei.de/Buergerservice bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg, zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der „Ostholsteiner Zeitung“ der Tageszeitung „Kieler Nachrichten“ bekanntgemacht. Der Inhalt der nach dem Baugesetzbuch erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 16
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 11.02.2008, zuletzt geändert durch 10. Änderungssatzung vom 26.09.2018, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 18.01.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24235 Ostseebad Laboe, den 20.01.2022

Gemeinde Ostseebad Laboe
Der Bürgermeister

Heiko Voß